

PROSTEP

Projektbedingungen für Dienstleistungen

§ 1 Vertragsgegenstand und Vertragsinhalt

1.

Gegenstand des Vertrags ist die Erbringung von Dienstleistungen, die im Projektangebot beschrieben sind.

2.

Für die Durchführung des Projektes gelten ausschließlich die Regelungen des Projektangebots bzw. der Leistungsübersicht sowie die nachfolgenden Projektbedingungen für Dienstleistungen. Abweichende Vertragsbedingungen des Kunden (z. B. Lieferbedingungen, Zahlungsbedingungen) werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn PROSTEP diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

3.

Änderungen und Ergänzungen der nachfolgenden Projektbedingungen sowie des Projektangebotes bedürfen – sofern im Folgenden nicht ausdrücklich anders geregelt – zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für den Verzicht auf die Schriftform.

4.

Die vorliegenden Bedingungen gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung auch für weitere Projekte, auch wenn hierauf nicht nochmals ausdrücklich hingewiesen wird.

§ 2 Change Request-Verfahren

1.

Der Kunde ist jederzeit berechtigt, während der Durchführung des Projektes bis zu dessen Beendigung Change Requests (Änderungs- und Erweiterungswünsche) zu äußern. PROSTEP wird dem Kunden innerhalb angemessener Frist mitteilen, ob und in welchem Umfang dadurch die Durchführung der Leistungen in zeitlicher und finanzieller Hinsicht beeinflusst wird und ob die Änderungen durchführbar sind. Der Kunde wird innerhalb von fünf Werktagen mitteilen, ob er mit der Kosten- und Zeitaufstellung einverstanden ist. PROSTEP macht darauf aufmerksam, dass eine schnelle Reaktion des Kunden zur Vermeidung von Projektverzögerungen sowie eventuellen zusätzlichen Kosten durch Stillstandszeiten unerlässlich ist.

2.

Soweit die Prüfung des Change Requests durch PROSTEP den Aufwand von einem Manntag überschreitet, ist der Kunde verpflichtet, auf Verlangen von PROSTEP den entstandenen Prüfungsaufwand zu vergüten. Gegebenenfalls wird PROSTEP ein entsprechendes Angebot erstellen und dem Kunden zukommen lassen.

3.

PROSTEP ist nur zur Durchführung der Change Requests verpflichtet, wenn eine Einigung über die finanziellen, und zeitlichen Rahmenbedingungen mit dem Kunden getroffen wird. Macht PROSTEP selbst Änderungsvorschläge, so wird der Kunde innerhalb angemessener Frist mitteilen, ob er die Durchführung dieser Change Requests wünscht. PROSTEP ist jedoch berechtigt, die Änderungen auch ohne ausdrückliche Zustimmung des Kunden durchzuführen, wenn dies für den Kunden weder zu zeitlichen noch zu finanziellen Nachteilen führt oder wenn die Änderungen und Erweiterungen notwendig sind, weil Angaben des Kunden fehlerhaft oder unvollständig waren und dies erst

im Projektverlauf erkennbar wurde. PROSTEP wird den Kunden vor Durchführung der Änderungen und Erweiterungen entsprechend Abs. 1 Satz 2 unterrichten. Kommt in sonstigen Fällen keine Einigung über Änderungs- und Erweiterungswünsche zustande, bleibt davon die Durchführung des Vertrages im Übrigen unberührt.

4.

PROSTEP ist weiterhin berechtigt, für den Zeitraum der Verhandlungen über die Änderungs- und Erweiterungswünsche die Projektdurchführung auszusetzen, bis eine Einigung erzielt ist, soweit zu befürchten ist, dass ansonsten erbrachte Leistungen möglicherweise nicht verwertbar sind. PROSTEP wird den Kunden hierauf vor Einstellung der Lieferungen und Leistungen hinweisen.

5.

Wenn sich während der Durchführung der vertraglichen Leistungen herausstellt, daß diese aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Kunden geändert oder neu erbracht werden müssen, trägt der Kunde damit verbundene Kosten von PROSTEP sowie sonstigen sich hieraus ergebenden Mehraufwand, der nach den aktuellen Vergütungssätzen in Rechnung gestellt wird.

6.

Führen die vom Kunden gewünschten Change Requests zu einer erheblichen Verlängerung der Projektdauer (mehr als 15 % der ursprünglich geplanten Projektdauer), so kann PROSTEP die Durchführung der Leistungen vom Abschluss eines gesonderten zweiten Projektvertrages abhängig machen, der ggf. erst nach Beendigung des laufenden Projektes durchgeführt wird.

7.

Alle Mitteilungen gemäß den oben stehenden Regelungen (Change Request, Kosten- und Zeitaufstellung, Zustimmungserklärungen etc.) können schriftlich oder per Mail erfolgen.

§ 3 Rechte

1.

Alle Rechte an denen im Rahmen eines Projektes erbrachten Dienstleistungsergebnissen sowie an Customizing-Lösungen stehen im Verhältnis zwischen den Vertragsparteien allein PROSTEP zu. Dies gilt auch, soweit sie in Zusammenarbeit mit oder auf Anregung des Kunden entstanden sind. PROSTEP räumt dem Kunden die nicht ausschließlichen, zeitlich unbegrenzten Rechte gemäß Abs. 2 bis Abs. 6 ein.

2.

Im Projektangebot können weitere Einschränkungen oder Gestattungen geregelt sein, die die hier vorliegenden ergänzen.

3.

Alle Rechte an sonstigen urheberrechtsfähigen Arbeitsergebnissen, die PROSTEP dem Kunden im Rahmen der Projektdurchführung zur Verfügung stellt, stehen allein PROSTEP zu; dies gilt auch, soweit sie in Zusammenarbeit mit oder auf Anregung des Kunden entstanden sind. PROSTEP hat das Recht zur dauerhaften Nutzung, Änderung, Bearbeitung und Vervielfältigung sowie zu jeder Form der Verarbeitung der Arbeitsergebnisse. Der Kunde darf die urheberrechtlichen Arbeitsergebnisse zeitlich unbegrenzt,

jedoch nur für betriebsinterne Zwecke nutzen und nur für diese Zwecke bearbeiten. Ein Vertrieb ist nicht gestattet.

4.

Für urheberrechtsfähige Projektergebnisse, die im Zusammenhang mit oder in Bezug auf PROSTEP Software erbracht werden, die gemäß Softwareüberlassungsvertrag oder Softwarenutzungsvertrag an den Kunden überlassen wird, gelten statt § 3 Ziffer 1 bis 6 die Regelungen des § 2 (Softwareüberlassungsbedingungen) und § 6 (Softwarenutzungsbedingungen) entsprechend.

5.

Die Rechte an der Standardsoftware von PROSTEP sowie sonstiger Standardsoftware, die den im Rahmen dieses Projektes entwickelten Softwarelösungen zugrunde liegt oder die PROSTEP für die Durchführung der Leistungen einsetzt, bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt. Die Rechte an der Standardsoftware richten sich ausschließlich nach dem zwischen PROSTEP und dem Kunden geschlossenen Softwareüberlassungsvertrag oder Softwarenutzungsvertrag nebst der entsprechenden Bedingungen. Mit der Einräumung der Nutzungsrechte nach den vorstehenden Regelungen ist keine Ausweitung der Nutzungsberichtigung für die zugrundeliegende Standardsoftware verbunden.

6.

Für die in der Anlage *Fremdsoftware* aufgeführte Software gelten die Vertragsbedingungen der Fremdsoftwarehersteller bzw. Lieferanten, die dem Kunden auf Wunsch jederzeit zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt werden; wahlweise kann PROSTEP dem Kunden auch die Internet-Adresse, unter der die Bedingungen abrufbar sind, angeben.

§ 4 Vergütung und Zahlung

1.

Soweit nicht schriftlich ausdrücklich anders vereinbart, rechnet PROSTEP nach Aufwand gemäß den Angaben im Projektangebot ab. Mangels anderer Vereinbarung rechnet PROSTEP einmal monatlich die im Vormonat erbrachten Leistungen ab. Wird eine Gesamtsumme als Projektvergütung genannt, so handelt es sich mangels anderer ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung nur um einen Schätzpreis.

2.

PROSTEP geht davon aus, dass alle beim Kunden anfallenden Arbeiten innerhalb der normalen Arbeitszeit (d. h. montags bis freitags 08.00 Uhr – 17.30 Uhr, exkl. Feiertage am Sitz von PROSTEP) durchgeführt werden können. Zuschläge für Tätigkeiten außerhalb dieser Zeiten, insbesondere auch für Wochenendarbeit, sind daher nicht berücksichtigt.

3.

Sollte es aufgrund besonderer Umstände und auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden erforderlich werden, dass weitere Arbeiten vor Ort am Wochenende oder außerhalb der normalen Arbeitszeit durchgeführt werden müssen, so werden die Termine einvernehmlich vereinbart. PROSTEP wird die dann anfallenden Zuschläge entsprechend in Rechnung stellen.

4.

Zur Vergütung kommt stets die Umsatzsteuer in jeweils gültiger gesetzlicher Höhe sowie Reisekosten und Spesen hinzu. Reisezeiten gelten als Arbeitszeiten. Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang ohne Abzug zu zahlen.

5.

Befindet sich der Kunde in Verzug mit der Zahlung, ist PROSTEP berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen. PROSTEP ist auch berechtigt, die weitere Durchführung der vertraglichen Leistungen einzustellen, bis der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachgekommen ist. PROSTEP wird den Kunden hierauf vor Einstellung der Leistungen hinweisen. Eine Aufrechnung durch den Kunden ist nur mit unstrittigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Der Kunde kann Forderungen gegen PROSTEP nur mit Zustimmung von PROSTEP abtreten.

6.

PROSTEP behält sich das Recht vor, die gemäß § 3 eingeräumten Nutzungsrechte bei Zahlungsverzug von mehr als sechs Wochen, endgültiger Zahlungsverweigerung oder Zahlungsunfähigkeit des Kunden zu widerrufen. Im Falle des Widerrufs hat der Kunde unverzüglich die Arbeitsergebnisse sowie die eventuell erstellte Software und alle Kopien hiervon zu löschen oder herauszugeben und Löschung und Herausgabe auf Verlangen von PROSTEP schriftlich zu versichern.

§ 5 Mitwirkung des Kunden

1.

Komplexität und Individualität der Projekte erfordern eine intensive Zusammenarbeit zwischen dem Kunden und PROSTEP. Der Kunde wirkt unentgeltlich bei der Durchführung der Projektleistungen und der sonstigen Vertragsdurchführung (einschließlich der Fehlerbeseitigung) mit, indem er insbesondere die in Abs. 2 bis Abs. 8 genannten Leistungen erbringt.

2.

Der Kunde stellt PROSTEP rechtzeitig unaufgefordert alle für die Projektdurchführung notwendigen Informationen (z. B. über Geschäftsprozesse, vorhandenes Hard- und Softwareumfeld, Datenstrukturen) zur Verfügung. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf die Zurverfügungstellung von Daten des Kunden, d.h. je nach Bedarf von Testdaten aber auch Echtdaten in angemessener Qualität und Quantität, die PROSTEP zur Durchführung des Projektes benötigt. Datenträger und Datenformat werden abgestimmt.

3.

Der Kunde sorgt dafür, dass PROSTEP rechtzeitig und zu den üblichen Geschäftzeiten Zugang zu allen Räumlichkeiten und nach Vereinbarung Zugriff auf die beim Kunden vorhandene Hard- und Software und auf die Systemadministration sowie die Datenbestände (auch per Datenfernübertragung soweit vereinbart) hat, soweit dies für die Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen erforderlich ist. PROSTEP wird sich an die Hausordnung des Kunden halten. Soweit dadurch (z. B. durch Sicherheitsvorschriften oder Betriebsurlaub) die Leistungserbringung erschwert oder verzögert wird, hat dies der Kunde zu vertreten.

4.

Der Kunde stellt PROSTEP - soweit für die Projektdurchführung erforderlich – Dokumentationen, Software und Lizenzen sowie sonstige für die Durchführung des Vertrages erforderlichen Unterlagen von in die Leistungsdurchführung einbezogenen Produkten von Drittherstellern zur Verfügung. Soweit im Pflichtenheft oder an anderer Stelle des Vertrages Anforderungen an Systeme formuliert sind, die vom Kunden oder von Dritten betrieben werden oder beizustellen sind, steht der Kunde PROSTEP gegenüber dafür ein, dass diese Anforderungen erfüllt werden.

5.

Der Kunde sorgt bei urheberrechtsfähigen Unterlagen, Programmen und sonstigen zur Verfügung gestellten Materialien von Drittherstellern für die Berechtigung des Kunden, PROSTEP diese Gegenstände zur Nutzung im für die Projektdurchführung und Erstellung der Arbeitsergebnisse erforderlichen Umfang zu überlassen. Er stellt PROSTEP von allen Ansprüchen frei, die Dritte aus dem Fehlen dieser Berechtigung gegen PROSTEP geltend machen.

6.

Der Kunde trägt dafür Sorge, dass während der Durchführung des gesamten Projektes stets die erforderliche Anzahl sachkundiger Mitarbeiter des Kunden, die mit der Projektthematik vertraut sind, kontinuierlich für fachliche Informationen und Rückfragen zur Verfügung stehen.

7.

Werden Projektleistungen von PROSTEP vor Ort beim Kunden durchgeführt, stellt dieser geeignete und mit ausreichenden Bürokommunikationsmitteln sowie zur Durchführung des Projektes benötigter EDV ausgestattete Räumlichkeiten bereit.

8.

Kommt der Kunde seinen vertraglichen Mitwirkungspflichten nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig nach, so kann PROSTEP hieraus entstehende Kosten oder sich hieraus ergebenden Mehraufwand nach den aktuellen Vergütungssätzen in Rechnung stellen.

§ 6 Projektleiter und Projektmanagement

1.

Die im Projekt benannten Projektleiter und ggf. deren Stellvertreter bilden das Projektmanagement. Sie sind die jeweiligen Ansprechpartner der Parteien und zu allen Entscheidungen bezüglich der Projektdurchführung befugt oder werden notwendige Entscheidungen unverzüglich herbeiführen. Bei einem Austausch der benannten Personen ist die jeweils andere Partei hiervon schriftlich in Kenntnis zu setzen. Der Projektleiter des Kunden und dessen Stellvertreter sind zur Entgegennahme und Abgabe aller projektrelevanten Erklärungen für den Kunden berechtigt.

2.

Für die reibungslose und korrekte Abwicklung des Vertrages ist unabdingbar, dass die Projektleiter die entsprechenden von PROSTEP angebotenen Schulungen (bezüglich Standardsoftware, soweit diese in das Projekt einbezogen ist) besucht haben, da ansonsten erhebliche Zusatzkosten bei Bedienungsfehlern bzw. bei Bearbeitung von Fehlermeldungen, die tatsächlich auf Bedienungsfehler oder unzureichende Kenntnis der Software und deren Anwendungsmöglichkeiten zurückzuführen sind, entstehen können. Die Projektleiter koordinieren beim Kunden auch

nach Abschluss des Projektes die Maßnahmen, die zur Klärung und Lösung der Fehlermeldungen beim Kunden notwendig sind. Sie stehen PROSTEP für Rückfragen und Informationen, die sich nicht nur auf die PROSTEP-Software, sondern auf zugrundeliegende Betriebssysteme, Netzwerke, DFÜ-Komponenten, angebundene CAD- bzw. PDM-Systeme und sonstige Soft-, Hardware und Systemumgebung beziehen, zur Verfügung. Sie sind allein berechtigt, Fehlermeldungen gegenüber PROSTEP abzugeben. Ggf. kann der Kunde auch nach Abschluß des Projektes hierfür gesonderte Personen als Systembetreuer benennen, für die die vorstehenden Regelungen entsprechend gelten.

3.

Auch soweit die Leistungen beim Kunden erbracht werden, ist allein PROSTEP ihren Mitarbeitern gegenüber weisungsbefugt. Die Mitarbeiter werden nicht in den Betrieb des Kunden eingegliedert. Der Kunde kann einzelnen Projektmitarbeitern nicht unmittelbar Vorgaben machen.

§ 7 Projektbesprechungen und Protokolle

1.

Das Projektmanagement hat die Aufgabe, gemeinsam den Projektfortschritt sicherzustellen; hierzu ist es notwendig, in einem festgelegten Turnus (mangels anderer Vereinbarung mindestens alle vier Wochen) Projektbesprechungen durchzuführen und sich gegenseitig nach vorgegebenen Kriterien (wie z. B. Projektstand, vereinbarte Meilensteine, Qualität, erkennbare Trends, Risiken, Probleme) regelmäßig zu informieren. Die Projektleiter oder ihre Stellvertreter haben daran teilzunehmen sowie auf Anforderung weitere Mitarbeiter, soweit dies für die in den Projektbesprechungen erörterten Punkte zweckdienlich ist. Darüber hinaus können beide Vertragsparteien jederzeit die Durchführung von Projektbesprechungen verlangen, wenn dies für die Projektdurchführung förderlich erscheint.

2.

Über die Projektbesprechungen gemäß Abs. 1 erstellt PROSTEP ein Protokoll (schriftlich oder per Mail), das PROSTEP dem Kunden zuleitet. Es wird verbindlich, wenn der Kunde nicht innerhalb von fünf Werktagen nach Zugang schriftlich mit Begründung widerspricht. Dies gilt auch für sonstige Gesprächsprotokolle (schriftlich oder per Mail), die von PROSTEP an den Kunden weitergeleitet werden, entsprechend.

§ 8 Termine; Verzögerungen der Leistungen

1.

Im Rahmen des Projektes wird zwischen den Parteien ein Projektplan vereinbart.

2.

PROSTEP kann vereinbarte Termine nur dann einhalten, wenn der Kunde seinen Mitwirkungspflichten vollumfänglich nachkommt. Vereinbarte Termine können sich bei Änderungen und Erweiterungen und bei unzureichender Mitwirkung verschieben. In diesen Fällen und in sonstigen Fällen, die PROSTEP nicht zu vertreten hat (z. B. höhere Gewalt, Arbeitskämpfe), verschieben sich die Termine um die zusätzlich benötigte Zeit bzw. um die Zeit der Störungen und um eine angemessene Wiederanlaufzeit.

3.

Gerät PROSTEP in Verzug, so ist der Kunde zunächst verpflichtet, schriftlich eine angemessene Nachfrist zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen zu setzen. Erst nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist kann er weitere Rechte geltend machen.

§ 9 Pflichtverletzung bei der Erbringung der Dienstleistung

1.

PROSTEP wird die vertraglich vereinbarten Leistungen nach dem aktuellen Stand der Technik erbringen. Wird die Dienstleistung nicht vertragsgemäß oder fehlerhaft erbracht und hat PROSTEP dies zu vertreten, so ist PROSTEP verpflichtet, die Dienstleistung ohne Mehrkosten für den Kunden zu erbringen. Voraussetzung ist eine Anzeige des Kunden, die unverzüglich nach Kenntnisnahme zu erbringen ist.

2.

Gelingt die vertragsgemäße Erbringung der Dienstleistung aus vom Kunden zu vertretenen Gründen auch innerhalb einer von PROSTEP ausdrücklich zu setzenden Nachfrist in wesentlichen Teilen nicht, ist PROSTEP berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. In diesem Fall hat PROSTEP Anspruch auf Vergütung der bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachten Leistungen.

3.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. PROSTEP hat Anspruch auf Vergütung der bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachten Leistungen.

4.

Befindet sich PROSTEP mit der Leistungsverpflichtung in Verzug, kann der Kunde nach einer erfolglosen Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung den Vertrag kündigen. Der Vergütungsanspruch von PROSTEP bleibt erhalten, wenn sich der Kunde in Annahmeverzug gem. §§ 293 ff. BGB befindet.

5.

Bei Mängeln von Fremdsoftware oder Hardware, die von PROSTEP im Rahmen dieses Vertrages mit überlassen wird, kann PROSTEP auch nach ihrer Wahl dem Kunden zunächst die Ansprüche, die PROSTEP insoweit gegenüber ihren diesbezüglichen Lieferanten zustehen, abtreten. In diesem Fall kann der Kunde erst nach fruchtloser - gegebenenfalls gerichtlicher - Inanspruchnahme dieser Personen ihm zustehende Ansprüche gegen PROSTEP geltend machen.

§ 10 Haftung

1.

PROSTEP haftet im Falle einer Pflichtverletzung gem. § 9 nur:

- bei Vorsatz
- bei allen Fällen grober Fahrlässigkeit für den vorhersehbaren und typischen Schaden begrenzt auf die individuell vereinbarte Höchstsumme für alle Schadensfälle im Rahmen der Projektdurchführung insgesamt; mangels anderweitiger Vereinbarung ist die Haftung

für alle Schadensfälle im Rahmen der Projektdurchführung insgesamt auf die vereinbarte Vergütung begrenzt;

- bei einfacher Fahrlässigkeit bei Verletzung einer wesentlichen Pflicht, sofern dadurch die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist (sog. Kardinalpflicht), für den vorhersehbaren und typischen Schaden begrenzt auf die individuell vereinbarte Höchstsumme für alle Schadensfälle im Rahmen der Projektdurchführung insgesamt; mangels anderweitiger Vereinbarung ist die Haftung für alle Schadensfälle im Rahmen der Projektdurchführung insgesamt auf die vereinbarte Vergütung begrenzt. Die Haftung für Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung und entgangenen Gewinn sowie Verlust von Zinsen ist ausgeschlossen.
- im Übrigen nicht.

3.

Die gesetzliche Haftung für Personenschäden und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

4.

Für Daten- und Informationsverluste haftet PROSTEP (außer bei vorsätzlichem Handeln) nur, wenn der Kunde in regelmäßigen Abständen Systemprüfungen und Datensicherungen (mindestens einmal täglich) durchgeführt hat und nur dann, wenn die Daten aus in maschinenlesbarer Form bereitgehaltenen Datenbeständen mit vertretbarem Aufwand reproduzierbar sind.

§ 11 Geheimhaltung und Datenschutz

1.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle ihnen bei der Erbringung der Projektleistungen bekannt werdenden Informationen, Unterlagen und Daten geheimzuhalten und Dritten nicht außerhalb des Vertragszwecks zugänglich zu machen. Der Kunde stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass Dritte keinen Zugang zu der vertragsgegenständlichen Software oder sonstigen Unterlagen von PROSTEP haben. Die Vertragsparteien werden ihre Mitarbeiter auf die Geheimhaltungspflicht hinweisen. PROSTEP ist berechtigt, bei Durchführung des Projektes erlangtes Know-How für ihre Geschäftstätigkeit insbesondere für die Weiterentwicklung der Software zu verwenden sowie dabei gewonnene allgemeine Techniken und Konzepte weiterzuentwickeln.

2.

PROSTEP verarbeitet die Daten des Kunden elektronisch und beachtet die Vorschriften des Datenschutzgesetzes. Es liegt jedoch in der Verantwortung des Kunden, personenbezogene Daten vor Beginn der Leistungen so zu sichern, dass ein unbeabsichtigter (für die Durchführung des Vertrages nicht erforderlicher) Zugriff von PROSTEP nicht möglich ist. Im übrigen ist es Sache des Kunden, datenschutzrechtlich erforderliche Genehmigungen betroffener Mitarbeiter, Kunden und Geschäftspartner des Kunden sowie sonstiger betroffener Personen einzuholen. Er stellt PROSTEP von allen Ansprüchen frei, die diese Personen wegen Nichtbeachtung dieser Pflichten gegen PROSTEP geltend machen könnten. Dies gilt auch für die Zugriffsmöglichkeit auf Datenbestände vor Ort oder per Datenfernübertragung, sofern eine Zugriffsmöglichkeit per Datenfernübertragung vereinbart ist.

3.

Die Geheimhaltungspflichten gelten fünf Jahre über die Vertragsdauer hinaus.

§ 12 Kündigung

1.

Das Dienstverhältnis endet mit Ablauf der im Projektvertrag vereinbarten Frist. Ein unbefristeter Dienstvertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Unberührt hiervon bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund gem. § 626 BGB.

2.

Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist unter Setzen einer angemessenen Frist zur Beseitigung des Kündigungsgrundes zuvor schriftlich anzudrohen, sofern dies im Einzelfall nicht unzumutbar ist. Wichtige Gründe für eine Kündigung sind unter anderem:

- Verletzung der Mitwirkungspflichten des Kunden;
- Zahlungsverzug des Kunden um mehr als sechs Wochen;
- Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Vertragspartners oder Ablehnung der Eröffnung mangels Masse.

§ 13 Gerichtsstand und anwendbares Recht; Schlussbestimmungen

1.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten bezüglich des Vertragsverhältnisses ist - sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder im Inland ohne Gerichtsstand ist – der Sitz von PROSTEP. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

2.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag unvollständig sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragspartner werden beim Auftreten eines solchen Falles versuchen, diese Punkte einvernehmlich so zu regeln oder zu ergänzen, dass der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck in rechtlich zulässiger Weise möglichst erreicht wird. Dieser Absatz gilt sinngemäß auch für ergänzungsbedürftige Lücken.

3.

Sollte dieser Vertrag in eine andere Sprache übersetzt werden, so hat die deutsche Fassung im Fall von Abweichungen oder Auslegungsschwierigkeiten den Vorrang.